



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 28

Freitag, den 12. Juli

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 19. April 2012. 120

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Dornum GmbH 121
Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Nds. Gesetzes für Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 121

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen, Bebauungsplan A 32, I. Abschnitt. 121

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 146 Teil I 3. Änderung (Eisenbahndock) 121

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gewässerausbau Bansmeer / Stadt Emden. 122

15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden vom 15.11.1971 in der Fassung vom 26.04.2012. 122

C Bekanntmachungen der Gemeindenn

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten von der Satzung Nr. 41N (Schirumer Feld) Stadt Aurich 123

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 143 2. Änderung (Ellernfeld) Stadt Aurich 123

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0508 123

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs in Trägerschaft der Gemeinde Ihlow 124

Bekanntmachung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.33 –Alten- und Pflegeheim Ritzweg-im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland 125

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2013. 125

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 19. April 2012

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 55 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 folgende Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 19. April 2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für sonstige Sitzungen und Besprechungen, die auf Beschluss des Kreistages oder des Kreis Ausschusses durchgeführt werden, gelten die Absätze 2 und 3, sowie die §§ 3 bis 5 entsprechend, soweit von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, in welche die Kreistagsabgeordneten vom Kreistag gewählt bzw. entsandt wurden. Satz 1 gilt

außerdem für die Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung, des Ausschusses, des Vorstands, der Arbeitsgruppen und der Fraktionen des Regionalrates Ostfriesland.

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift: „Sitzungsgeld, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung für nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder in Kollegialorganen“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Für nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder in Ausschüssen des Kreistages gelten § 1 Abs. 2, sowie die §§ 4 und 5 entsprechend.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder, die vom Kreistag in die in § 1 Abs. 4 S. 2 genannten Gremien gewählt bzw. entsandt wurden, haben auf Antrag einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten nach Maßgabe des § 4, sofern von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird. Die §§ 1, 3 und 5 finden keine Anwendung.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Aurich, 25.06.2013

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Dornum GmbH

Die Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Dornum GmbH, Schatthäuser Str. 9, 26533 Dornum, hat die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemarkung Roggenstede, Flur 3, Flurstücke 2/11, 26, 27, 65/2 und 74 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94); zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 12.07.2013

Landkreis Aurich

Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Nds. Gesetzes für Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Ausbau der Haltestelle 25143 Raiffeisenbank an der Landstraße 1 (Friesenstraße) in der Gemarkung Ochtelbur (Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich)

Der Landkreis Aurich beabsichtigt den Ausbau der Haltestelle 25143 Raiffeisenbank an der Landstraße 1 (Friesenstraße) in Höhe km 9,75 in der Gemarkung Ochtelbur (Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich).

Das Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, 03.07.2013

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan A 32, I. Abschnitt

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 04.04.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan A 32, I. Abschnitt bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

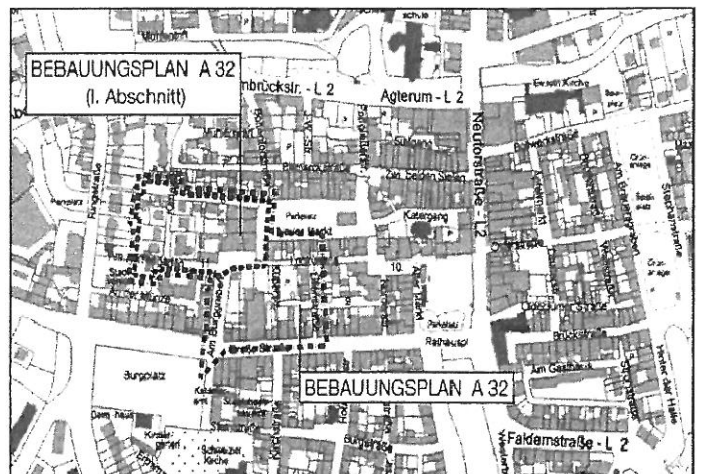
Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 20/22, zwischen der Rademacherstraße, dem Kattewall, der Straße Am Herrngarten/Lookvenne und dem Neuen Markt. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan A 32, I. Abschnitt gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungsschriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Emden, 04.07.2013

Fachdienst Stadtplanung

Der Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen – Bebauungsplan D 146 Teil I 3. Änderung (Eisenbahndock)

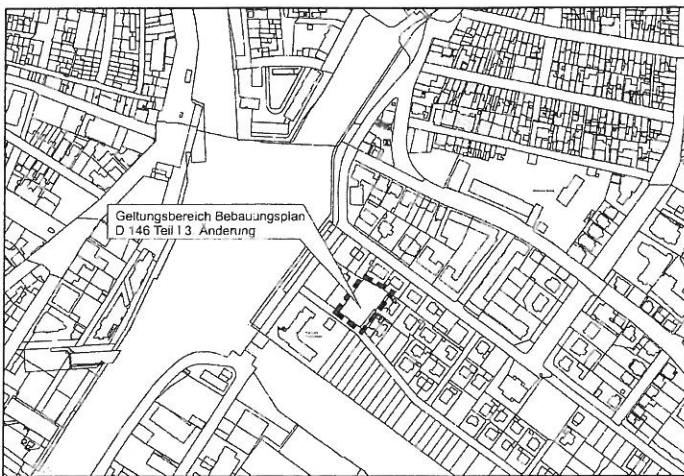
Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Anpassung berichtigt.

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 146 Teil I 3. Änderung (Eisenbahndock), bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 15, Flurstücke 31/107 und 31/108 (zu 1/2). Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 146 Teil I 3. Änderung (Eisenbahndock) gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können in Emden, im Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38 b, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungenschriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Emden, 02.07.2013

Fachdienst Stadtplanung

Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gewässerausbau Bansmeer / Stadt Emden

Das Büro Matthias Bergmann, Krummackerweg 16 a, 26605 Aurich, hat einen Antrag nach § 68 WHG zum Gewässerausbau des Bansmeer in der Gemarkung Petkum, Flur 12, Flurstücke 2 und 4, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 28.06.2013

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden vom 15.11.1971 in der Fassung vom 26.04.2012

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1960) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Ziffer 4c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VOKom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 41/2004, S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 18 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Emden vom 15.11.1971 beschlossen:

Artikel 1

• § 2 Abs. 3

1. Tarif I (PKW)

- a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr soll der Grundpreis gemäß § 2 Abs. 3 von 2,40 € auf 5,00 € inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 342 Sekunden erhöht werden.
- b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr soll der Grundpreis auf 6,00 € inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 342 Sekunden erhöht werden.

2. Tarif II (Großraum)

- a) An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr soll der Grundpreis gemäß § 2 Abs. 3 auf 8,00 € inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 427,5 Sekunden erhöht werden.
- b) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr soll der Grundpreis auf 9,00 € inklusive einer Fahrleistung von 1.187,5 m oder einer Anfangszeit von 427,5 Sekunden erhöht werden.

• § 2 Abs. 4

1. Tarif I (PKW)

Das Entgelt für Fahrleistungen gemäß § 2 Abs. 4 ab 1.188 m für je angefangene 62,50 m besetzt gefahrene Wegstrecke soll auf 0,10 € festgesetzt werden. Die entspricht 1,60 € pro Kilometer.

2. Tarif II (Großraum)

Das Entgelt für Fahrleistungen gemäß § 2 Abs. 4 ab 1.188 m für je angefangene 50 m besetzt gefahrene Wegstrecke soll auf 0,10 € festgesetzt werden. Dies entspricht 2,00 € pro Kilometer.

• § 2 Abs. 5

Die Wartezeit gemäß § 2 Abs. 5 wird mit 0,10 € je angefangene 18,00 Sekunden vergütet. Dies entspricht 20,00 € je Stunde.

• § 2 Abs. 6

Die Zuschläge gemäß § 2 Abs. 6 für die Mitnahme eines Fahrrads soll auf 5,00 €, eines Hundes oder von Gepäck mit mehr als 20 kg auf 2,50 € festgesetzt werden.

Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden kostenfrei befördert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Emden, den 03.07.2013

B. Bornemann

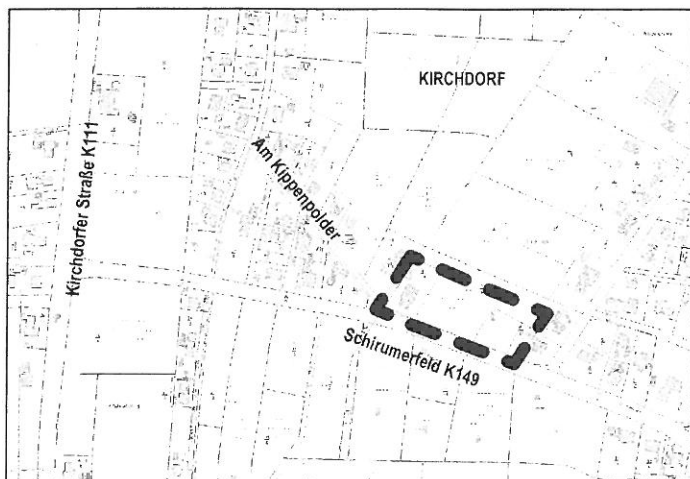
Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeindenn

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten von der Satzung Nr. 41N (Schirumer Feld)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 07.04.2011 in öffentlicher Sitzung die Satzung Nr.41N -Schirumer Feld- (§34BauGB) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Inhalt der Satzung ist die Ausweisung eines Wohnbaugebietes.

Der Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 Absatz 4 Nr.3 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung gem § 34 Absatz 4 Nr. 3 mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 12.07.2013 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 24.06.2013

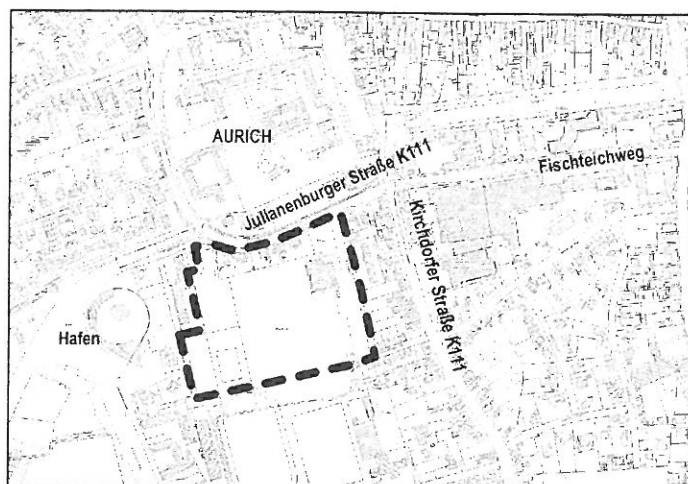
Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 143 2. Änderung (Ellernfeld)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 01.09.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.143 2.Änderung (Ellernfeld) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen. Inhalt des B-Planes ist die Errichtung eines Familien-und Wohlfühlbades.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 12.07.2013 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 25.06.2013

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Windhorst

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 0508

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Rates der Gemeinde Krummhörn am 16.10.2012 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

über die Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplan 0508 Änderung Nr. 6 der Gemeinde Krummhörn

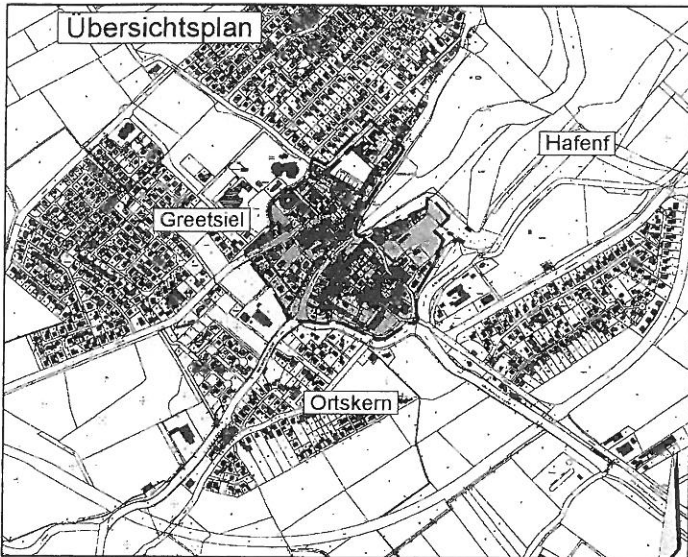
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i. V. m. § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17. Dezember 2010

(Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.12 (Nds. GVBl. S. 279) und § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.12 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplans Nr. 0508 beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0508 wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



§ 3 Inhalte der Planänderung

Folgende Planinhalte sollen in der Bebauungsplanänderung Niederschlag finden

- Erhaltung und Sicherung des Ortsbildes unter Berücksichtigung des § 8 NdschG (Umgebungsschutz) durch Verzicht auf überbaubare Grundstücksflächen
- Erhalt des schützenswerten Baumbestandes

§ 4 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Gemeinde Krummhörn, den 13.11.12

Der Bürgermeister

Saathoff

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Krummhörn eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Pewsum, den 13.11.12

Der Bürgermeister

Saathoff

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs in Trägerschaft der Gemeinde Ihlow

Auf Grund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 279), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 244), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung vom 12.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Ihlow ist Schulträgerin aller im Gemeindegebiet vorhandenen öffentlichen Grundschulen.
- (2) Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die in Absatz 1 genannten Schulen verbindlich Schulbezirke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2 Schulbezirke

Die Schulbezirke für die Grundschulen umfassen folgende Ortschaften der Gemeinde Ihlow:

- a) Für die Grundschule Riepe:
 - Ortschaft Ochtelbur
 - Ortschaft Riepe
 - Ortschaft Riepsterhammrich
- b) Für die Grundschule Simonswolde:
 - Ortschaft Ihlowerfehn
 - Ortschaft Simonswolde
- c) Für die Grundschule Weene:
 - Ortschaft Ihlowerhörn mit den Ortsteilen Hüllenerfehn, Lübbertsfehn und Westersander
 - Ortschaft Ostersander
 - Ortschaft Schirum (inklusive Schirumer Leegmoor) – (Ortschaft der Stadt Aurich)
- d) Für die Grundschule Westerende-Kirchloog:
 - Ortschaft Bangstede
 - Ortschaft Barstede
 - Ortschaft Ludwigsdorf
 - Ortschaft Westerende-Holzloog
 - Ortschaft Westerende-Kirchloog

Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirksübersichtsplan, der im Fachbereich II (Schulen und Kindergärten) der Gemeinde Ihlow während der Dienststunden eingesehen werden kann.

§ 3 Folge der Einführung verbindlicher Schulbezirke

- (1) Als Folge der Einführung verbindlicher Schulbezirke haben die Schülerinnen und Schüler gemäß § 63 Abs. 3 NSchG diejenige Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Besuch einer anderen Schule außerhalb des Schulbezirks kann nach Maßgabe des NSchG gestattet werden.
- (2) Ausgenommen von den festgelegten Schulbezirken sind die Schülerinnen und Schüler, für die ein festgestellter pädagogischer Sonderbedarf im Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ besteht. Für diesen Personenkreis ist ab dem 01.08.2013 die Grundschule „Finkenburgschule“ in der Stadt Aurich als Schwerpunktschule im Sinne des § 183 c NSchG eingerichtet.
- (3) Die Grundschule Weene wird als Ganztagschule geführt. Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Halbtagschule in der Gemeinde Ihlow haben, können die Ganztagschule in Weene nach Maßgabe des NSchG besuchen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Ihlow, 14.06.2013

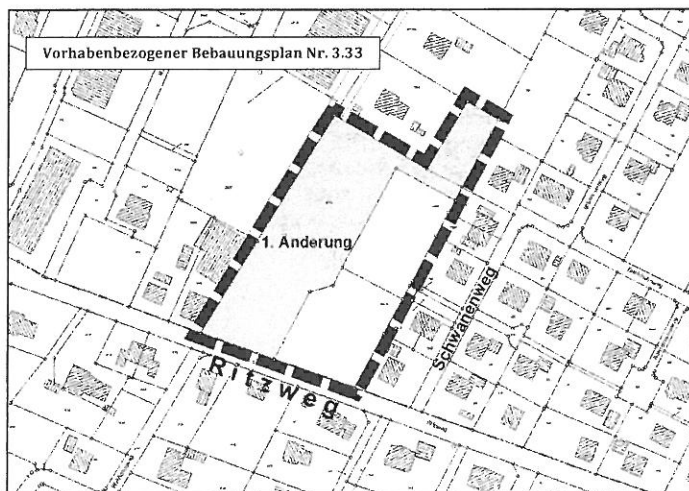
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bekanntmachung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.33 – Alten- und Pflegeheim Ritzweg- im OT Moordorf der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2013 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.33 -Alten- u. Pflegeheim Ritzweg- im Ortsteil Moordorf mit textlichen Festsetzungen als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.33 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (die 1. Änderung umfasst die gelb dargestellte Fläche):



Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.33 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.33 liegt mit der dazugehörigen Begründung, Vorhaben- u. Erschließungsplan und Lärmschutzgutachten ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jeder-

manns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3.33 im OT Moordorf ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die der Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB oder der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 08. Juli 2013

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in der Sitzung am 7. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 12.442.200,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 12.439.900,00 €
 - Saldo + 2.300,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.579.300,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 11.149.900,00 €
 - Saldo + 429.400,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.712.400,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.608.000,00 €
 - Saldo - 1.895.600,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.980.900,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 514.700,00 €
 - Saldo + 1.466.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.980.900,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage (§ 111 Abs. 3 NKomVG) wird auf 60 v.H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Marienhafe, 7. März 2013

Samtgemeindebürgermeister

Gerhard Ihmels

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 5. Juli 2013, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.7.2013 bis zum 23.7.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, 5. Juli 2013

Samtgemeinde Brookmerland

Samtgemeindebürgermeister
Ihmels